# Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
## 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“

### Bekanntmachung als Satzung

Der Marktgemeinderat Marktl hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ umfasst die Flurstücke Fl.-Nrn. 87 Tfl., 98/2 Tfl., 131 Tfl., 131/2, 134/1 Tfl., 217 Tfl. der Gemarkung Schützing entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt.

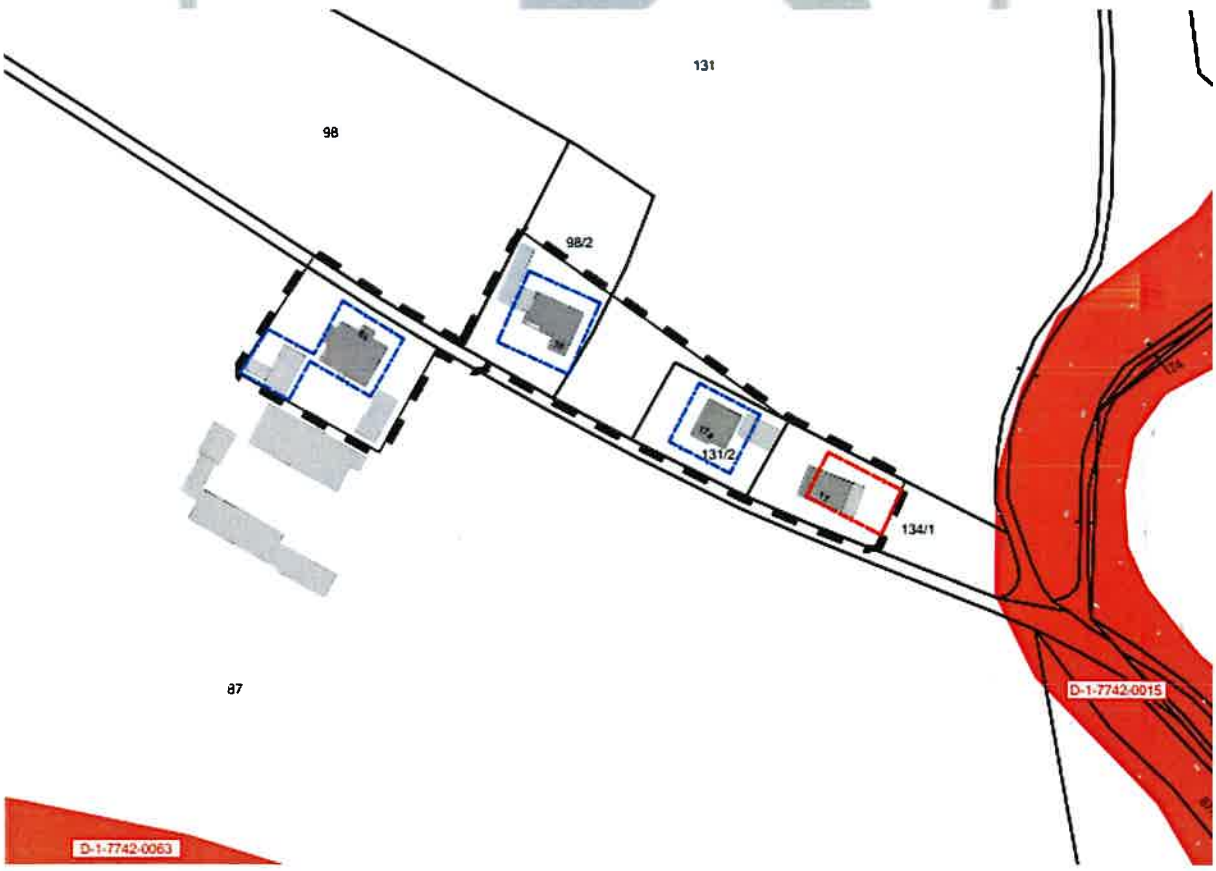

Jedermann kann die 1. Änderung der Außenbereichssatzung und ihre Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der 1. Änderung der Außenbereichssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzungen und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber dem Markt Marktl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Verfahren der Außenbereichssatzung sind auch im Internet unter der Adresse https://www.vg-marktl-stammham.de/marktl/markt-marktl/bauleitplanung/ zu finden.

Marktl a. Inn, 5. August 2025

Felix Glas
Leiter Bauamt

BAYERN · LAND · MARKT MARKTL

**Bekanntmachungsnachweis:**
Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 05.08.2025
Abgenommen am _____